

06.04.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „**Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen**“ und zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 31.03.2022

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/15940 (Neudruck)
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 17/16935

Die Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 6 (neu) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

§ 60 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten bieten die Dienststellen Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen auch alternierende mobile Arbeit an. Die Teilnahme kann durch die Dienststelle nur bei zwingenden dienstlichen Gründen versagt werden. Die Ausgestaltung alternierender mobiler Arbeit kann durch Dienstvereinbarung unter besonderer Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geregelt werden.“

2. Artikel 5 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

§ 14a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche werden eine Arbeitsstunde und 10 Minuten pro Kalenderwoche gutgeschrieben, wenn sie ein Langzeitarbeitskonto führen. Satz 1 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Eine Gutschrift erfolgt ausschließlich für Zeiten, in denen Besoldung gewährt wird. Bei auf Krankheit beruhender Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflicht sowie bei Abwesenheit vom Dienst wegen Kur oder Heilbehandlung wird ab Beginn der siebten Woche keine Zeit gutgeschrieben; das Gleiche gilt bei Wiedereingliederungsmaßnahmen. Für den Zeitraum

Datum des Originals: 06.04.2022/Ausgegeben: 06.04.2022

einer vorläufigen Dienstenthebung nach dem Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner aktuell gültigen Fassung erfolgt keine Zeitgutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit. Nähere Bestimmungen sowie Regelungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen trifft eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf.“

Begründung

Nr. 1:

Der bisherige Entwurf sieht vor, dass die Dienststelle über die Teilnahme am mobilen Arbeiten pflichtgemäß entscheiden kann. Durch die Änderungen soll ein Anspruch der Beschäftigten gefasst werden, der nur dann abgelehnt werden kann, wenn zwingende dienstliche Gründe dagegen sprechen.

Nr. 2:

Die bisherigen Regelungen zum Führen eines Langzeitarbeitskontos sind in der Anhörung als völlig unzureichend kritisiert worden. Deshalb soll das sog. „Hessische Modell“ eingeführt werden. Demnach können sich Beamte und Beamtinnen, die regelmäßig 41 Stunden in der Woche arbeiten, pro Kalenderwoche eine Stunde und zehn Minuten auf ihr Konto gutschreiben lassen. Für die Regelung bei Lehrkräften muss die Landesregierung eine Verordnung vorlegen, die durch den Landtag verabschiedet werden muss.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Michael R. Hübner
Stefan Zimkeit
und Fraktion